



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 12.010/2-Pr/3/88

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. ZIMMERMANN
 Klappe 5146 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;
 Entwurf einer BDG-Novelle 1988;
 Ressortstellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
 Z! 72 GE '98
 Datum: 15. MRZ. 1988
 Verteilt 16.3.1988 Rau
fr Pöntner

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt sich anverwahrt 25 Abschriften seiner an das Bundeskanzleramt ergangenen Stellungnahme zum Entwurf einer BDG-Novelle 1988 zu übermitteln.

Wien, am 14. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. MARKWITZ

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 12.010/2-Pr/3/88

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. ZIMMERMANN

Klappe 5146 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

W i e n

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;
Entwurf einer BDG-Novelle 1988;
Ressortstellungnahme
zu do.Zl. 920.196/1-II/A/6/88 vom 12.2.1988

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt sich mitzuteilen, daß der Entwurf einer BDG-Novelle 1988 zu folgenden Überlegungen Anlaß bietet:

zu Art.I, Z.2 (§63 Abs.2)

Ho. Erachtens müßten die Amtstitel für die weiblichen und männlichen Beamten taxativ aufgezählt werden. Darüberhinaus erscheint eine Generalnormierung erforderlich, die sich auch auf alle Gesetze erstreckt, in denen Amtstitel zitiert werden (wie z. B. im Patengesetz), um Spezialnovellierungen der einzelnen Gesetze zu vermeiden.

Die vorgesehene Regelung könnte nach ho. Auffassung von Dienststelle zu Dienststelle verschiedene Lösungen mit sich bringen.

Der Entwurf verwendet die Begriffe "Beamte" und "Beamtinnen". Wenn unter "Beamte" die männlichen und weiblichen Beamten gemeint sind, bedarf es des 2. Satzes nicht. Wenn unter "Beamte" nur die männlichen Beamten zu verstehen sind, deckt sich dies einerseits nicht mit der sonstigen diesbezüglichen Terminologie im BDG. und ist dies andererseits verfassungsrechtlich bedenklich, da die Amtstitel der männlichen Beamten genau festgelegt wären, die der weiblichen Beamten aber nicht (vgl. oben).

- 2 -

Für eine geordnete Neuregelung der Amtstitel wäre nach ho. Auffassung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche, zweifelsfreie und generelle taxative Regelung, bei der die Notwendigkeit der Novellierung von Einzelgesetzen entfällt, erforderlich.

25 Abschriften der gegenständlichen Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 14. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. MARKWITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

